

II-59 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

1.2.1963

3/A.B.
zu 1/JAnfragebeantwortung

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. B o c k
 auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K a n d u t s c h und Genossen,
 betreffend Stickstoffdüngereinfuhr aus der Sowjetunion.

-.-.-

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Dr. Kandutsch und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 14. Dezember 1962 an mich gerichtet haben, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

ad Punkt 1): Im Handelsvertrag mit der UdSSR sind Kontingente für die Einfuhr von Stickstoffdüngemitteln und Superphosphaten nicht vorgesehen.

Während die UdSSR fast alle österreichischen Waren, die kontingentmässig vereinbart worden waren, gekauft hat, haben die Käufe russischer Waren durch österreichische Firmen jedoch nicht den erwarteten Umfang erreicht. Dadurch ist die österreichische Zahlungsbilanz aus dem Warenverkehr mit der UdSSR hoch aktiv (ca. 12 Millionen \$). Die russische Delegation hat daher bei den letzten Vertragsverhandlungen versucht, zum Ausgleich der Spitze Waren zu finden, die in Österreich abgesetzt werden könnten. Darunter befanden sich u.a. auch die in Röde stehenden Düngemittel. Stickstoffdüngemittel sind Freiwaren, die auf Grund des Aussenhandelsgesetzes auch ohne Kontingentvereinbarung importiert werden können. Die Aufnahme von Freiwaren in die österreichischen Einfuhrlisten dient daher ausschliesslich den österreichischen Exportinteressen, da auf Grund der Bilateralität des Warenverkehrs mit den Oststaaten durch die Festlegung von österreichischen Einfuhrkontingenten für solche "Freiwaren" das österreichische Ausfuhrvolumen entsprechend hoch angesetzt werden kann.

ad Punkt 2): Soweit die Kompetenz des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau gegeben ist, wird bei wirtschaftlichen Vereinbarungen mit dem Auslande getrachtet, den Absatz der österreichischen Produktion an Düngemitteln im Auslande durch entsprechende Kontingentvereinbarungen bzw. Zollabsprachen sicherzustellen. Ausserdem hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung vom 23. Juni 1960 Preisstützungen für den Absatz von Düngemitteln verfügt, wodurch eine Förderung des inner-österreichischen Absatzes erfolgt.

3/A.B.

zu 1/J

- 2 -

ad Punkt 3): Soweit aus den Angaben der sowjetischen Statistik festgestellt werden konnte, entsprechen die sowjetischen Preise den Weltmarktpreisen. Falls Importe zu Preisen, die eine Bedrohung des Absatzes entsprechender inländischer Produkte nach sich ziehen könnten, Platz greifen sollten, bin ich bereit, die Bestimmungen des Antidumpinggesetzes zur Anwendung zu bringen.

-.-.-.-.-